



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2022	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
23.12.2022	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG).....	519
23.12.2022	Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.....	521
23.12.2022	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-).....	527

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) Vom 23. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Betreuungsbehörden

(1) Zuständig für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger sind die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis.

(2) Für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben ist die in der aufgrund des § 6 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Behörde zuständig.

§ 2

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, der Vertreterinnen und Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer angehören.

(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, der Vertreterinnen und Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere der örtlichen Betreuungsbehörden, und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer angehören.

§ 3

Anerkennung von Betreuungsvereinen

Ein rechtsfähiger Verein, der den Anforderungen des § 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, ist als Betreuungsverein anzuerkennen, wenn

1. dieser den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt,
2. dieser von Personen geleitet wird, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Ausbildung oder Berufserfah-

rung hierzu geeignet sind und die in keinem Abhängigkeitsverhältnis und in keiner anderen engen Beziehung zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten stehen, der in der Versorgung von Personen tätig ist, die durch den Verein oder Mitglieder des Vereins betreut werden, und

3. die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet ist.

§ 4

Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag Leistungen zu den Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde (Bedarfszahl), sofern ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht. Maßgeblich für die Ermittlung der Bedarfszahl ist die amtliche Bevölkerungsstatistik nach den Erhebungen des Landesamtes für Statistik zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres. Unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl und der Gebietsstrukturen Thüringens besteht grundsätzlich ein Bedarf für die Tätigkeit von einem anerkannten Betreuungsverein je Landkreis oder kreisfreier Stadt mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erfurt, in der ein Bedarf für die Tätigkeit von zwei anerkannten Betreuungsvereinen besteht. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mehrere Betreuungsvereine in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt anerkannt und stellen alle anerkannten Betreuungsvereine einen Antrag auf Finanzierung, wird die Leistung nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 entsprechend der Anzahl der Betreuungsvereine zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Darüber hinaus setzt die Gewährung einer Leistung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 voraus, dass der Betreuungsverein

1. seinen Wirkungskreis mit anderen Betreuungsvereinen und mit den örtlichen Betreuungsbehörden abgestimmt hat; er kann einen örtlichen Wirkungskreis besitzen, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer örtlicher Betreuungsbehörden erstreckt; mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 15 BtOG zu einer Gemeinschaft zusammenschließen,

2. in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 mitwirkt, soweit eine solche eingerichtet ist,
3. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 BtOG über mindestens eine geeignete hauptberufliche Fachkraft in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung verfügt, die
 - a) als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer registriert ist und
 - b) auch selbst die Betreuung Volljähriger übernimmt, soweit der tatsächliche Beschäftigungsumfang den finanzierungsfähigen Beschäftigungsumfang übersteigt, und
4. regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden pro Woche gewährleistet, während der er Angebote zur individuellen Beratung und Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterbreitet.

(3) Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich an den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Die Leistung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich um jeweils ein Hundertstel je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Abweichung von der Bedarfszahl nach Absatz 1 Satz 1.

§ 5

Träger der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzierungszeitraum

- (1) Das Land trägt 80 Prozent der auf Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen.
- (2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der jeweilige anerkannte Betreuungsverein seinen Wirkungskreis hat, trägt 20 Prozent der auf Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen.

(3) Der für die Finanzierung nach § 4 maßgebliche Zeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

Das für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. die zuständige Behörde für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben nach § 1 Abs. 2,
2. die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde,
3. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 3 als überörtlichen Betreuungsaufgabe, insbesondere die Beteiligung von Landkreisen und kreisfreien Städten im Anerkennungsverfahren,

4. die Einzelheiten der Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine als überörtliche Betreuungsaufgabe, insbesondere zu Art und Höhe der Personal- und Sachausgaben nach den §§ 4 und 5 Abs. 1 sowie die zuständige Behörde und das Verfahren,
 5. die Zuständigkeit für die Durchführung und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 und 24 BtOG.
- In der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 kann bestimmt werden, dass mit den Aufgaben der zuständigen Behörde auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag widerruflich beliehen werden kann, sofern diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet; im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung steht die Behörde, Stelle oder beliehene juristische Person unter der Fachaufsicht des für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 7

Modellprojekt

Die Wahrnehmung der Aufgabe der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BtOG, wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 BtOG im Rahmen eines Modellprojektes mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 auf die Betreuungsbehörden Jena und Greiz (Modellkommunen) beschränkt. Jede Modellkommune erhält für die Wahrnehmung der Aufgabe eine nicht zurückzuzahlende Zuwendung des Landes in Form von Fallpauschalen. Die Fallpauschale beträgt:

1. für ein dreimonatiges Fallmanagement 508,50 Euro pro Fall und
2. für ein sechsmonatiges Fallmanagement 924,00 Euro pro Fall.

Die Zuwendung des Landes beträgt jedoch je Modellkommune höchstens 28.000 Euro pro Jahr.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 31. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), außer Kraft.

Erfurt, den 23. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden Vom 23. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)" durch die Verweisung "§ 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Sie sind Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung und Teil der durch alle Zuweisungen des Landes zu deckenden Mindestausstattung."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Finanzausgleichsmasse wird aus einem Anteil nach dem um eine Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 erweiterten Thüringer Partnerschaftsgrundsatz (FAG-Masse I) und einem Anteil für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich (FAG-Masse II) gebildet."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sollen sich die Entwicklung

1. der eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 zuzüglich der Zuweisungen aus der FAG-Masse I abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 und
2. der Einnahmen des Landes nach Absatz 1 abzüglich der den Kommunen zufließenden FAG-Masse I zuzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 gleichmäßig gestalten."

b) In Absatz 3 a Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 a wird folgender neue Absatz 3 b eingefügt:

"(3 b) Ab dem Jahr 2024 erfolgt in den Jahren, in denen eine erhebliche Veränderung der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sozialbereich nicht aufgrund einer Revision nach Absatz 5 im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz berücksichtigt werden kann, eine Berücksichtigung bei der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 (Sozialbeteiligungskomponente). Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der letzten Revision um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben. Bei einer erheblichen Erhöhung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der erhöhten Zuschussbedarfe aus dem Landeshaushalt der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 zugeführt. Bei einer erheblichen Verringerung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der verringerten Zuschussbedarfe aus der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 dem Landeshaushalt zugeführt."

d) Der bisherige Absatz 3 b wird Absatz 3 c und erhält folgende Fassung:

"(3c) Die FAG-Masse II wird aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 gebildet."

e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Worte "sowie der nach Absatz 3 b zu ermittelnden Sozialbeteiligungskomponente" eingefügt.

f) In Absatz 4a Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 3 a und 3 b" durch die Verweisung "Absätzen 3 a bis 3 c" ersetzt.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "FAG-Masse I" die Worte "abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeindeaufgaben" ein Komma und die Worte "das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2" eingefügt.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist im Abstand von zwei Jahren nach der letzten Revision nach Absatz 5 auf deren Basis und Systematik dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision)."

bb) In Satz 2 werden die Worte "für das" durch das Wort "im" ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

cc) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

"17. Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen nach § 22 g"

dd) Nach der Verweisung "§ 12" wird die Angabe "einschließlich der Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3 b" eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Schlüsselzuweisungen" die Worte "und die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3 b" eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte.

Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach Satz 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus

1. Schlüsselzuweisungen für soziale Aufgaben (soziale Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 60 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben und
2. Schlüsselzuweisungen für weitere Kreisaufgaben (allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 40 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben."

5. § 7 a wird aufgehoben.

6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 9 Abs. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt."

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort "die" die Angabe "nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende" eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort "tatsächlichen" durch die Angabe "nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden" ersetzt.

8. § 9 a wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisung bemisst sich für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahlen für die Kreisaufgaben nach § 13, und der Umlagekraft, ausgedrückt durch die Umlagekraftmesszahl nach § 14."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben

(1) Zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen wird für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Gesamtansatz gebildet. Dazu werden zunächst folgende gewichtete Teilansätze ermittelt:

1. die einfache Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II im Dezember des vorvorvergangenen Jahres nach der Statistik "Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder" der Bundesagentur für Arbeit,
2. die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX nach ausgewählten Merkmalen und Kreisen in Thüringen des Landesamtes für Statistik des vorvorvergangenen Jahres multipliziert mit 15,2 und
3. die Summe der Fallzahlen der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres beendeten und der andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und

35a SGB VIII nach der Statistik "Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen" des Landesamtes für Statistik multipliziert mit 15,6.

Die Teilansätze nach Satz 2 werden mit den spezifischen Zuschussbedarfsrelationen unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe multipliziert. Dabei werden die nach Satz 2 ermittelten Teilansätze jeweils um den Vomhundertsatz durch Multiplikation erhöht oder verringert, der der um 100 vom Hundert erhöhten prozentualen Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe je Bedarfsträger entspricht. Berücksichtigt werden bei der Verringerung und bei der Erhöhung Abweichungen im Fall des Teilansatzes

1. nach Satz 2 Nr. 1 in Höhe von 75 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405 und 482 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres,
2. nach Satz 2 Nr. 2 mit dem um 50 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 410, 411, 413, 414 und 488 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres und
3. nach Satz 2 Nr. 3 mit dem um 25 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 407, 451 bis 453, 455 bis 458, 460 bis 463, 465, 466 und 468 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres; die Zuschussbedarfe bei kreisfreien Städten werden in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451 um 16,1 vom Hundert, des Unterabschnitts 460 um 86,3 vom Hundert und des Unterabschnitts 462 um 86,4 vom Hundert reduziert.

Der Gesamtansatz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird gebildet, indem die nach Satz 5 ermittelten Werte addiert werden.

(2) Die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz nach Absatz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die soziale Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

(3) Die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfrei-

en Stadt wird errechnet, indem die Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die allgemeine Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, deren durchschnittliche Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach Satz 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt."

11. § 13 a wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 9 a)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung)" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Umlagekraftmesszahl wird im Verhältnis der Anteile der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Satz 1 Nr. 2 aufgeteilt."

13. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für
Kreisaufgaben

(1) Ist die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der sozialen Schlüsselzuweisungen zu den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als soziale Kreisschlüsselzuweisung.

(2) Ist die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als allgemeine Kreisschlüsselzuweisung.

(3) Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "gemäß § 3 ThürSchFG" durch die Verweisung "nach § 3

des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und nach nicht integrativer Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (berufsbildende Schulteile/Klassen)" gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Sachkostenbeiträge wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bestimmt."

15. In § 18 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG)" ersetzt.

16. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "ab dem Jahr 2017" gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "ab dem Jahr 2017" durch die Angabe "bis zum Ablauf des 30. Juni 2023" ersetzt.

17. In § 22 c Abs. 1 wird die Angabe "zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres" gestrichen.

18. § 22 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Finanzzuweisungen" der Klammerzusatz "(Kulturlastenausgleich)" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Im Rahmen des Kulturlastenausgleichs wird Gemeinden und Landkreisen für die gemeinsame institutionelle Förderung von Theatern und Orchestern durch Land und Kommunen ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der jährlichen anteiligen kommunalen Finanzierungsbeiträge, die sich aus den zwischen dem Land und den jeweils mitfinanzierenden Kommunen geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen ergeben, (Theaterpauschale) als

Finanzzuweisung gewährt. Die Verteilung der Mittel an die nach Satz 1 mitfinanzierenden Kommunen einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird nach dem Wort "Landeshaushalt" die Angabe "über Absatz 2 Satz 1 hinaus" eingefügt.

19. § 22 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommunen erhalten jährlich allgemeine investive Zuweisungen (kommunale Investitionspauschalen) in Höhe von jährlich insgesamt

1. 40 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte und
2. 60 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte.

Die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Einwohnerzahl Thüringens."

20. Nach § 22 f wird folgender § 22 g eingefügt:

"§ 22 g

Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen

Für Beratungsleistungen gegenüber den Gemeinden und Landkreisen

1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
 2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen von Investitionsvorhaben oder
 3. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten
- wird ab dem Jahr 2023 aus der Finanzausgleichsmasse jährlich ein Betrag von 205.000 Euro zur anteiligen Finanzierung dieser Beratungsleistungen an das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium abgeführt. Es kann einen oder mehrere Auftragnehmer mit der Erbringung der Beratungsleistungen nach Satz 1 beauftragen. Soweit die nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann dabei die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den Auftragnehmer übertragen.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bis 3 bestimmten" gestrichen.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 wird für die Fortschreibung der Finanzausweisungen je Einwohner des Absatzes 1 für das Jahr 2023 hinsichtlich der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen nicht auf das Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre abgestellt, sondern der Durchschnittswert des Jahres 2022 basierend auf den bis zum 10. November 2022 veröffentlichten monatlichen Werten des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte "des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes" durch die Worte "der FAG-Masse II" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach der Verweisung "nach § 3 Abs. 5" die Worte "und der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6" eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe "von 32 Millionen Euro" durch die Angabe "in Höhe von 55 Millionen Euro" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die folgenden Kommunen, für die im Vergleich zu der für Kreisaufgaben festgesetzten Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 bei Anwendung des zum 1. Januar 2023 neugefassten Soziallastenansatzes zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen nach § 13 eine geringere Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 festzusetzen gewesen wäre, erhalten zur Kompensation der Verluste in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils allgemeine Zuweisungen:

1. Landkreis Nordhausen in Höhe von 4.200.000 Euro,
2. Landkreis Kyffhäuserkreis in Höhe von 4.200.000 Euro,
3. Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 3.200.000 Euro,
4. Landkreis Gotha in Höhe von 4.300.000 Euro,
5. Landkreis Sömmerda in Höhe von 2.200.000 Euro,
6. Landkreis Ilm-Kreis in Höhe von 6.700.000 Euro,
7. Landkreis Weimarer Land in Höhe von 1.200.000 Euro,
8. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Höhe von 1.600.000 Euro,

9. Landkreis Saale-Holzland-Kreis in Höhe von 1.400.000 Euro,
 10. Landkreis Saale-Orla-Kreis in Höhe von 2.900.000 Euro,
 11. Landkreis Altenburger Land in Höhe von 2.900.000 Euro.
- § 12 Abs. 3 gilt entsprechend."

23. In § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§§ 7 a und 9 a" durch die Verweisung "§§ 7 a und 9 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung" ersetzt.

24. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30
Einwohnerzahl, Gebietsstand, Berechnungsgrößen

(1) Soweit dieses Gesetz auf die Einwohnerzahl Bezug nimmt, ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen der Einwohnerzahl maßgebend. Liegt diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres zum Stand 31. Dezember fortgeschriebene Einwohnerzahl zurückgegriffen. Soweit zum 30. November des Ausgleichsjahres keine Einwohnerzahl im Sinne des Satzes 1 vorliegt, gilt eine vorläufige Festsetzung von Finanzausweisungen nach diesem Gesetz als endgültige Festsetzung und erwächst in Bestandskraft.

(2) Absatz 1 gilt für die weiteren stichtagsbezogenen Berechnungsgrößen entsprechend.

(3) Soweit eine Berichtigung nach § 32 wegen einer unrichtigen stichtagsbezogenen Berechnungsgröße statthaft wäre, kann die vor Festsetzung der Leistung bekanntgewordene Unrichtigkeit für die Festsetzung berücksichtigt werden.

(4) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

(5) Soweit nicht abweichend bestimmt, werden bei Gebiets- und Bestandsänderungen aufgrund einer Neugliederung von Gemeinden, deren Ortsteile in verschiedene Gemeinden gegliedert werden, stichtagsbezogene Berechnungsgrößen, die nur für die gesamte Gemeinde vor der Neugliederung vorliegen, anhand des Verhältnisses der Einwohnerzahl der Ortsteile vor der Neugliederung zueinander bestimmt."

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7 a, 9 a und 13 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an

1. die Gemeinden (§ 8) das Fünffache des Grundbetrags nach § 9 Abs. 4,
2. kreisfreie Städte und Landkreise (§ 12) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3

des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "nach § 7" durch die Verweisung "nach § 7 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

26. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37
Evaluation des zum Jahr 2023 reformierten
Soziallastenansatzes

In der auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 sind die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

1. geänderten §§ 7 und 13 bis 15,
2. zur Einführung der Sozialbeteiligungskomponente aufgenommenen Bestimmungen in § 3 sowie
3. die Kompensationsregelung nach § 24 Abs. 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung zu evaluieren."

27. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Gesetzes** **zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden**

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678, 680), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" und die Zahl "200" durch die Zahl "300" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2021" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Thüringer Energiekrise- und** **Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

Das Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Mehrausgaben für Bewirtschaftungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund gestiegener Energiekosten."

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 527) werden dem Sondervermögen weitere Mittel in Höhe 50.000.000 Euro zugeführt."

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 23. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)
Vom 23. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 auf 13.069.861.100 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 874.000.000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2022 aufgenommenen kurzfristigen Kredite dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(2) Der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 absehen oder Mittel an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine allgemeine Rücklage für Investitionen zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen dem Landeshaushalt zuführen. Aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige

Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf Prozent des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es im Haushaltsjahr 2023 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100.000.000 Euro abschließen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2023 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2024 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

(7) Soweit die Kreditermächtigung nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, kann sie durch das für Finanzen zuständige Ministerium über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres übertragen werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
 2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.
- Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich verbindlich. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Zweckgebundene Rücklagen

(1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe Dritter mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.

(2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,

1. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgaberes-te aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
2. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen, oder
3. sofern Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.

(3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderungen im Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Ausgabeermächtigungen auszubringen, soweit dies im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben von der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Rahmen einer organisatorischen Maßnahme steht, die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist und Deckung gewährleistet ist.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten im Einzelplan 08 Kapitel 08 14 anzupassen, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung von Landeseinrichtungen des Maßregelvollzugs im Zuge der Neuorganisation des Maßregelvollzugs in Thüringen erforderlich ist.

(6) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(7) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8 Leerstellen, Abordnungen

(1) Bei einem bestehenden Personalbedarf kann eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlVO) vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt und die Beamtin oder der Beamte keiner Teilzeitbeschäftigung gemäß § 17 Abs. 4 ThürUrlVO nachgeht,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird und eine vollständige Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn gewährleistet ist,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
4. die Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
5. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Hat die Beamtin oder der Beamte ein Amt inne, das der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B zugeordnet ist, bedarf die Ausbringung einer Leerstelle nach Satz 1 zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die Ausbringung der Leerstelle kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme erfolgen. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Spätestens zum Zeitpunkt der Wiederverwendung der auf der Leerstelle geführten

Beamtin oder des auf der Leerstelle geführten Beamten in der Landesverwaltung ist diese oder dieser in eine freie Planstelle einzuweisen. Eine Besoldung aus der Leerstelle ist nicht möglich. Es ist durch die stellenbewirtschaftende Stelle daher sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls der Leerstelle eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung steht. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gelten bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrundeliegenden Maßnahme weiterhin als ausgebracht.

(3) Soll eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder für den eine Leerstelle ausgebracht ist, während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, ist die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit neu auszubringen.

(4) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Bei einem bestehenden Personalbedarf können entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bedarf die Ausbringung einer Leerstelle zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 1 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 oder bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erforderlich.

§ 9 Sperrn

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung Dritter vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem Dritte ihre

Leistung mindern. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 10

Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußerten Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten, beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld,
5. Titeln der Gruppe 527
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Erstattungen aus einem Überschuss aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung sind beim jeweiligen Ausgabebetitel 542, der der Abführung der Umsatzsteuer an das jeweilige Finanzamt dient, abzusetzen.

(7) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(8) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushaltsplans nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Darüber hinaus können Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder nach Auflösung des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 12

Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinba-

ren, als sie für die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweder Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene be-

baute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.

5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der Fischerei und Aquakultur bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 1 Milliarde 100 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem Inland im Bereich der Ministerien bis zu einem Betrag von insgesamt je 60.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Museen, Bildende Kunst und Ausstellungen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt,

Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 200.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Naturschutz-, Energie- und Umweltpolitik zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von 25 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Die für die Europapolitik der Landesregierung sowie für Infrastruktur und Landesplanung zuständigen Ministerien werden jeweils ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von ei-

ner Million Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Zustimmung zu den Kooperationsprogrammen und eine Bestätigung der Kofinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 94) nach deren Inkrafttreten abgeben wird.

§ 15
Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 7 sowie die §§ 3 bis 14 gelten über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024.

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 23. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

LANDESHAUSHALTSPLAN 2023

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
- B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

weis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Haushalt 2023 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

Anlage
Blatt 1a

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		101.500			101.500	44.654.200
02		2.418.700	408.000		2.826.700	34.612.600
03		35.264.400	8.607.800	102.200	43.974.400	480.843.600
04		6.411.300	31.355.000	62.977.300	100.743.600	1.490.038.100
05		117.881.500	5.150.000		123.031.500	259.139.600
06		16.749.600	3.216.000		19.965.600	196.336.400
07		28.095.700	283.767.600	470.975.900	782.839.200	18.659.800
08		21.335.200	421.049.600	99.796.900	542.181.700	76.111.000
09	14.800.000	5.827.900	500.000	1.074.000	22.201.900	64.834.400
10	650.000	40.813.400	510.810.700	217.003.100	769.277.200	178.712.100
11		11.900			11.900	9.249.100
12		500			500	440.600
16		41.000	15.305.300	8.000.000	23.346.300	16.079.600
17	8.322.500.000	24.864.400	1.527.760.800	752.644.400	10.627.769.600	612.082.100
18				11.589.500	11.589.500	
Summe 2023	8.337.950.000	299.817.000	2.807.930.800	1.624.163.300	13.069.861.100	3.481.793.200
Summe 2022	7.688.400.000	300.243.200	2.761.109.900	1.193.119.300	11.942.872.400	3.265.101.000
Vgl. zu 2022	+649.550.000	-426.200	+46.820.900	+431.044.000	+1.126.988.700	+216.692.200

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

Anlage
Blatt 1b

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
9.941.700	17.202.500		5.084.600		76.883.000	-76.781.500
15.741.300	155.775.900	448.000	47.896.700		254.474.500	-251.647.800
88.812.300	32.037.000	445.000	118.512.900		720.650.800	-676.676.400
70.188.600	487.389.300		94.408.500		2.142.024.500	-2.041.280.900
156.313.100	144.932.900	300.000	5.501.700		566.187.300	-443.155.800
22.820.300	699.800	60.000	340.000		220.256.500	-200.290.900
43.356.700	1.054.297.900	21.306.300	621.794.000		1.759.414.700	-976.575.500
50.711.500	636.714.600		171.168.700	102.200	934.808.000	-392.626.300
33.005.100	51.191.900	29.214.000	134.168.500	295.000	312.708.900	-290.507.000
112.446.300	669.010.600	93.356.100	423.567.700		1.477.092.800	-707.815.600
467.100	2.700				9.718.900	-9.707.000
113.200			8.000		561.800	-561.300
94.284.400	41.078.100		39.729.400		191.171.500	-167.825.200
337.926.100	3.066.639.100	250.000	223.762.200		4.240.659.500	6.387.110.100
25.082.000		85.454.400	52.712.000		163.248.400	-151.658.900
1.061.209.700	6.356.972.300	230.833.800	1.938.654.900	397.200	13.069.861.100	0
1.114.180.400	5.991.749.900	249.383.300	1.652.126.400	-329.668.600	11.942.872.400	0
-52.970.700	+365.222.400	-18.549.500	+286.528.500	+330.065.800	+1.126.988.700	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

Anlage
Blatt 2

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen				
			2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		1.000 EUR					
1	2	3	4	5	6	7	
01	Thüringer Landtag	690	690				
02	Thüringer Staatskanzlei	1.047.903	41.221	124.880	116.273	765.529	
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	118.286	31.732	29.938	19.856	36.761	
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	235.577	90.165	67.325	42.815	35.273	
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	6.418	2.971	1.361	361	1.725	
06	Thüringer Finanzministerium	31.500	1.881	1.910	1.941	25.768	
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	719.674	183.496	195.917	185.208	155.053	
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	655.805	121.342	97.939	96.504	340.021	
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	243.168	79.273	80.324	58.217	25.353	
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.603.080	333.715	254.367	225.901	789.098	
11	Thüringer Rechnungshof						
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof						
16	Informations- und Kommunikationstechnik	91.386	32.111	32.575	26.500	200	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5.050	2.550	2.000	500		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	83.110	52.985	23.375	6.375	375	
	Zusammen	4.841.647	974.131	911.910	780.450	2.175.156	

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2023

Anlage
Blatt 3

	Betrag für 2023 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	13.069.861.100
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	78.476.800
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	397.200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12.990.987.100
2. Einnahmen	13.069.861.100
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	848.814.100
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	397.200
Einnahmen im Finanzierungssaldo	12.220.649.800
3. Finanzierungssaldo	-770.337.300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Verschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	78.476.800
4.2 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
Saldo	78.476.800
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	848.814.100
Saldo	-848.814.100
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-770.337.300

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2023

Anlage
Blatt 4

	Betrag für 2023 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2023 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	795,5
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	874,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	-78,5
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016